

Anwesend waren : MARAITE Joseph, Bürgermeister, CORNELY Karl-Heinz, Frau DHUR Marion, KLEIS André, Schöffen, STELLMANN Alain, HILLEN Marianne, KALBUSCH Claudine, PLOTTE Juliette, VERHEGGEN Joseph, WIESEN Helmuth, ROSENGARTEN Axel, HOUSCHEID Sonja und GENNEN Jerome, Gemeinderatsmitglieder.

In öffentlicher Sitzung.

Punkt 1.- Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 30. April 2013 - Annahme.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig, das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 30. April 2013 anzunehmen.

Punkt 2.- Bezeichnung eines Gemeindevertreters für die Generalversammlung der

VoG Gesundheitszentrum St. Vith.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

- 1) Frau Claudine Kalbusch, Gemeinderatsmitglied, wohnhaft in Richtenberg 1A als Gemeindevertreter für die Generalversammlung der VoG Gesundheitszentrum St. Vith zu bezeichnen;
- 2) Gegenwärtige Beschlussfassung der VoG Gesundheitszentrum St. Vith zur weiteren Veranlassung zu übermitteln.

Punkt 3.- INTEROST – Ordentliche Generalversammlung vom 18. Juni 2013.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

1. Sein Einverständnis zu den auf der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung vom 18. Juni 2013 der Gesellschaft INTEROST eingetragenen Punkte zu geben, so wie diese in der Einberufung und unter den entsprechenden Beschlussvorschlägen eingetragen sind;
2. die gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 28. Januar 2013 als Vertreter der Gemeinde bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der ordentlichen Generalversammlung der Gesellschaft INTEROST vom 18. Juni 2013 wiederzugeben.
3. das Gemeindegremium zu beauftragen die Durchführung vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine für gleichlautend bescheinigte Abschrift desselben am Gesellschaftssitz der Interkommunalen INTEROST mindestens drei Tage vor der Abhaltung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen INTEROST zu hinterlegen.

Punkt 4.- FINOST – Ordentliche Generalversammlung vom 18. Juni 2013.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

- 1) Sein Einverständnis zu dem auf der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen FINOST vom 18. Juni 2013 eingetragenen Punkt zu geben, so wie dieser in der Einberufung und unter der entsprechenden Anlage eingetragen ist;
- 2) die gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 28. Januar 2013 als Vertreter der Gemeinde bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in

- unveränderter Form anlässlich der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen FINOST vom 18. Juni 2013 wiederzugeben.
- 3) das Gemeindegremium zu beauftragen die Durchführung vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine für gleichlautende bescheinigte Abschrift desselben am Gesellschaftssitz der Interkommunalen FINOST, mindestens drei Tage vor der Abhaltung der ordentlichen Generalversammlung zu hinterlegen.

Punkt 5.- SPI – Ordentliche Hauptversammlung vom 25. Juni 2013.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

- 1) Sein Einverständnis zu den auf der Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung der SPI vom 25. Juni 2013 eingetragenen Punkte zu geben, so wie diese in der Einberufung und unter den üblichen Anlagen eingetragen sind;
- 2) Die gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 28. Januar 2013 als Vertreter der Gemeinde bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der ordentlichen Hauptversammlung der SPI vom 25. Juni 2013 wiederzugeben;
- 3) Das Gemeindegremium zu beauftragen, die Durchführung des vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine beglaubigte Abschrift desselben am Gesellschaftssitz der SPI mindestens drei Tage vor dem Termin der ordentlichen Hauptversammlung zu hinterlegen.

Punkt 6.- SPI – Außerordentliche Hauptversammlung vom 25. Juni 2013.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

- 1) Sein Einverständnis zu den auf der Tagesordnung der außerordentlichen Hauptversammlung der SPI vom 25. Juni 2013 eingetragenen Punkte zu geben, so wie diese in der Einberufung und unter den üblichen Anlagen eingetragen sind;
- 2) Die gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 28. Januar 2013 als Vertreter der Gemeinde bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der außerordentlichen Hauptversammlung der SPI vom 25. Juni 2013 wiederzugeben;
- 3) Das Gemeindegremium zu beauftragen, die Durchführung des vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine beglaubigte Abschrift desselben am Gesellschaftssitz der SPI mindestens drei Tage vor dem Termin der außerordentlichen Hauptversammlung zu hinterlegen.

Punkt 7.- Stellungnahme zum zonalen Sicherheitsplan 2014-2018 der Polizeizone
----- Eifel – Billigung des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 14. Mai 2013.

DER GEMEINDERAT

BILLIGT einstimmig den Beschluss des Gemeindegremiums vom 14. Mai 2013 betreffend Stellungnahme zum zonalen Sicherheitsplan 2014-2018 der Polizeizone Eifel.

Punkt 8.- Umverlegung bestehender Wasserleitungen im Zuge der Erneuerung der
----- Regionalstraße N827 von Gröfflingen nach Maldingen – Genehmigung der Kostenschätzung und Auftragsvergabe: Ratifizierung des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 7. Mai 2013.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig, den Beschluss des Gemeindegremiums vom 7. Mai 2013 betreffend oben erwähnte Angelegenheit zu RATIFIZIEREN.

Punkt 9.- Ankauf von zwei Parzellen in Lascheid GEM 1 (REULAND), Flur Q

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig;

- 1) Die Bedingungen des am 8. April 2013 unterzeichneten Verkaufsversprechens zwischen der Gemeinde Burg-Reuland und den Eigentümern der Parzellen in Lascheid GEM 1 (REULAND), Flur Q Nr. 20B und Nr. 20C, erstellt von Notar E. Huppertz, Bahnhofstraße 3 in 4780 ST. VITH, zu genehmigen;
- 2) Das Gemeindegremium zu beauftragen, die Urkunde über den Ankauf vorerwählter Parzellen mit einer Gesamtfläche von 100,51 ar zum Angebotspreis von 150.000,00 € zu unterzeichnen;
- 3) Das Gemeindegremium im Hinblick auf die Schaffung von Bauland mit der städtebaulichen Erschließung besagter Parzellen zu beauftragen.
- 4) Den öffentlichen Nutzen des Ankaufs der vorerwählten Parzellen sowie der geplanten städtebaulichen Erschließung festzustellen.

Punkt 10.- Antrag auf Städtebaugenehmigung für den Ausbau eines öffentlichen
----- Gemeindegeweges entlang den Parzellen 4790 BURG-REULAND/Auel,
Gem.1 (REULAND), Flur C, Nr. 270b, 270c, 350, 357b, 357c, 357d, 358a,
359, 360, 361, 388, 389a, 390c, 391a und öffentliches Eigentum.

DER GEMEINDERAT,

BESCHLIESST einstimmig:

- 1) Die Ergebnisse des öffentlichen Untersuchungsverfahrens in oben genannter Sache zur Kenntnis genommen zu haben;
- 2) Seine Zustimmung über den Ausbau eines öffentlichen Gemeindegeweges in Zusammenhang mit der Verstärkungsgenehmigung von Herrn PETERS Otto, so wie auf den von Herrn Landmesser JOSTEN Alfred am 06. März 2013 (Akte : 12183 – Stra) erstellten Vermessungsplänen eingetragen, zu geben unter der Bedingung, dass die benötigten Wegeabsplisse, der Gemeinde kostenlos übertragen werden;
- 3) Die Einverleibung der neuen Straße in das öffentliche Straßennetz der Gemeinde nach Fertigstellung derselben.

Punkt 11.- Antrag des Dienstes für Kind und Familie (DKF) auf Zurverfügungstellung
----- von Räumlichkeiten im Dorfhaus von Grüfflingen.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

- 1) Den Beschluss des Gemeindegremiums vom 14. Mai 2013 betreffend oben erwähnte Angelegenheit zu ratifizieren, durch den dem Dienstes für Kind und Familie (DKF) das Dorfhaus in Grüfflingen für die Durchführung kostenloser Sprechstunden kostenlos zur Verfügung gestellt wird mit der Auflage, dass der Antragsteller
 - a) für den gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsschutz seiner Mitarbeiter und der Personen, die diese Sprechstunden in Anspruch nehmen, während ihres Aufenthalts in den Räumlichkeiten des Dorfhouses Grüfflingen Sorge trägt und die Gemeinde Burg-Reuland von jeglicher Haftung für Schäden entbindet, die den Mitarbeitern und Besuchern während ihres Aufenthalts in besagten Räumlichkeiten entstehen könnten;
 - b) die Räume so verlässt, wie sie vor der Benutzung vorgefunden wurden;
- 2) dem Dienst für Kind und Familie (DKF) gegen Empfangsbestätigung einen Schlüssel des Gebäudes zur Verfügung zu stellen, der bei der Gemeindeverwaltung zurückzuerstatten ist, sobald die Räumlichkeiten nicht mehr benutzt werden;
- 3) Die Termine der Belegung des Dorfhouses sind mit der zuständigen Schöffin, Frau DHUR, abzuklären.
- 4) Gegenwärtiger Beschluss wird dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Dienst für Kind und Familie (DKF), z. H. Frau Sylvie Winter, Gospertstraße 1 in 4700 Eupen zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung übermittelt.

Punkt 12.- Einrichtung eines Aussichtspunktes auf der Anhöhe zwischen Maspelt
----- und Bracht: Prinzipbeschluss.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig;

- 1) Die Einrichtung eines Aussichtspunktes auf der Anhöhe zwischen Maspelt und Bracht prinzipiell zu genehmigen;
- 2) Das Gemeindegremium zu beauftragen, die Projektkartei Nr. 4.3.d. des Kommunalen Naturentwicklungsplans (KNEP) der Gemeinde Burg-Reuland betreffend Inwertsetzung von Aussichtspunkten zu überarbeiten;
- 3) Im Rahmen der Überarbeitung der Projektkartei Nr. 4.3.d. Herrn Helmuth Hahn, Malmedyer Straße 179 in 4780 Hünningen/St. Vith, mit der Erstellung einer Material- und Kostenaufstellung und der Ausarbeitung eines Bepflanzungsplans zu beauftragen;
- 4) Bis zum 30. Juni 2013 einen Antrag auf Bezuschussung des vorliegenden Projektes bei den zuständigen Instanzen der Wallonischen Region einzureichen.

Punkt 13.- Auftrag für Verlegungsarbeiten von öffentlichen Beleuchtungsanlagen –
----- Erneuerung der Mitgliedschaft der Gemeinde in der Ankaufszentrale INTEROST – Prinzipbeschluss.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

Art.1.- Die von der VNB-Interkommunale INTEROST eingerichtete Ankaufszentrale für den gesamten Bedarf an Verlegungsarbeiten von öffentlichen Beleuchtungsanlagen in Anspruch zu nehmen, und dies für eine Zeitdauer vom 2. Juli 2013 bis 30. Juni 2019, und ihr ausdrücklich Auftrag zu erteilen, um:

- alle durch dieses Verfahren erforderten Formalitäten und Leistungen auszuführen;
- die Zuteilung und Bekanntmachung des genannten Auftrags vorzunehmen.

Artikel 2.- Für jedes Projekt zur Erneuerung veralteter Anlagen/Einrichtung neuer Anlagen, die durch die Ankaufszentrale im Rahmen dieses Mehrjahres-Auftrags bezeichneten Unternehmer in Anspruch zu nehmen.

Artikel 3.- Das Gemeindegremium mit der Ausführung vorliegender Beschlussfassung zu beauftragen;

Artikel 4.- Eine Abschrift vorliegender Beschlussfassung ergeht an:

- * die Aufsichtsbehörde;
- * die Subsidienzuteilungsbehörde;
- * die Interkommunale INTEROST für entsprechende Vorkehrungen.

Punkt 14.- Genehmigung des Vertrags zur Organisation der außerschulischen
----- Betreuung durch das Regionalzentrum für Kleinkindbetreuung und der Bezuschussung durch die Deutschsprachige Gemeinschaft und die neun Gemeinden des deutschen Sprachgebiets.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST mit 7 JA-Stimmen bei 6 Enthaltungen (STELLMANN, HILLEN, KALBUSCH, PLOTTE, VERHEGGEN, ROSENGARTEN):

- 1) Den Vertrag zur Organisation der außerschulischen Betreuung durch das Regionalzentrum für Kleinkindbetreuung und der Bezuschussung durch die Deutschsprachige Gemeinschaft und die neun Gemeinden des deutschen Sprachgebiets zu genehmigen;
- 2) Das Gemeindegremium mit der Unterzeichnung des Vertrages und seiner weiteren Veranlassung zu beauftragen;
- 3) Die dem Vertrag beigefügte Absichtserklärung des Ministers der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Familie, Gesundheit und Soziales in Bezug auf die Anerkennung und die Aufrechterhaltung der AUBE-Standorten zur Kenntnis zu nehmen;

- 4) Eine Abschrift der gegenwärtigen Beschlussfassung ergeht an die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und an das Regionalzentrum für Kleinkindbetreuung.

Punkt 15.- Mitteilungen an den Gemeinderat.

DER GEMEINDERAT

In Bezug auf verschiedene laufende Projekte wird das Folgende durch das Gemeindegremium mitgeteilt:

- 1) Dorfhaus Thommen: die Bekanntmachung der Ausschreibung der Arbeiten am Dorfhaus Thommen in Form eines allgemeinen Angebotsaufrufs ist am 8. Mai 2013 im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht worden. Das Datum der Öffnung der Angebote wurde auf den 25. Juni 2013 festgelegt.
- 2) Peter-Stellmann-Platz Aldringen: durch Schreiben vom 18. April 2013 ist der Gemeinde seitens des Ministers Carlo DI ANTONIO die prinzipielle Subventionszusage im Rahmen des Erlasses des Regenten vom 2. Juli 1949 für die Durchführung des Projektes „Peter-Stellmann-Platz Aldringen“ erteilt worden. Durch Beschluss des Gemeindegremiums vom 7. Mai 2013 wurde das Datum zum Einreichen der Angebote auf den 7. Juni 2013 festgelegt. Im Rahmen des Verhandlungsverfahrens ohne Bekanntmachung wurden für die Platzgestaltung 6 Unternehmen sowie für den Bau der Schutzhütte 15 Unternehmen zur Abgabe eines Angebots aufgefordert.

NIMMT vorerwähnte Mitteilungen ZUR KENNTNIS.

In öffentlicher Sitzung.

Punkt 19.- A.I.D.E. – Ordentliche Generalversammlung vom 17. Juni 2013.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

- 1) Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der A.I.D.E. vom 17. Juni 2013 eingetragenen Punkte zu geben, so wie diese in der Einberufung und unter den üblichen Anlagen eingetragen sind;
- 2) Die gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 28. Januar 2013 als Vertreter der Gemeinde bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der Generalversammlung der A.I.D.E. vom 17. Juni 2013 wiederzugeben;
- 3) Das Gemeindegremium zu beauftragen, die Durchführung des vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine beglaubigte Abschrift desselben am Gesellschaftssitz der Interkommunalen A.I.D.E. mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung zu hinterlegen.

Punkt 20.- AIVE – Ordentliche Generalversammlung vom 19. Juni 2013.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

- 1) Sein Einverständnis zu den auf der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen AIVE vom 19. Juni 2013 eingetragenen Punkte, so wie diese in der Einberufung eingetragen sind, und zu den entsprechenden Beschlussvorschlägen zu geben;
- 2) Die gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 28. Januar 2013 als Vertreter der Gemeinde bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der ordentlichen Generalversammlung der AIVE vom 19. Juni 2013 wiederzugeben.
- 3) Das Gemeindegremium zu beauftragen, die Durchführung des vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten, und eine für gleichlautend bescheinigte Abschrift

desselben am Gesellschaftssitz der Interkommunalen AIVE, mindestens drei Tage vor der Abhaltung der ordentlichen Generalversammlung zu hinterlegen.

Punkt 21.- Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft – Außerordentliche –
----- Generalversammlung vom 6. Juni 2013.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

1. Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der Interkommunalen „Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft“ vom 6. Juni 2013 eingetragenen Punkte zu geben, so wie diese in der Einberufung und unter den üblichen Anlagen eingetragen sind;
2. Die gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 28. Januar 2013 als Vertreter der Gemeinde bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der außerordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen „Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft“ vom 6. Juni 2013 wiederzugeben;
3. Das Gemeindegremium zu beauftragen, die Durchführung des vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine beglaubigte Abschrift desselben an die Interkommunale „Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft“ zu senden.

Punkt 22. - VIVIAS – Interkommunale Eifel – Erste Generalversammlung 2013 vom
----- 24. Juni 2013.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

1. Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der ersten Generalversammlung 2013 vom 24. Juni 2013 eingetragenen Punkte zu geben, so wie diese in der Einberufung und unter den üblichen Anlagen eingetragen sind;
2. Die gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 28. Januar 2013 als Vertreter der Gemeinde bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der Generalversammlung der Interkommunalen VIVIAS vom 24. Juni 2013 wiederzugeben;
3. Das Gemeindegremium zu beauftragen, die Durchführung des vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine beglaubigte Abschrift desselben an die VIVIAS – Interkommunale Eifel zu senden.

Punkt 23.- Öffentlicher Wohnungsbau Eifel – Ordentliche Generalversammlung
----- vom 30. Mai 2013.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

1. Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Gem.m.b.H. „öffentlicher Wohnungsbau Eifel“ vom 30. Mai 2013 eingetragenen Punkte zu geben, so wie diese in der Einberufung und unter den üblichen Anlagen eingetragen sind;
2. Die gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 28. Januar 2013 als Vertreter der Gemeinde bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der ordentlichen Generalversammlung der Gem.m.b.H. „öffentlicher Wohnungsbau Eifel“ vom 30. Mai 2013 wiederzugeben;
3. Das Gemeindegremium zu beauftragen, die Durchführung des vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine beglaubigte Abschrift desselben an die Gem.m.b.H. „öffentlicher Wohnungsbau Eifel“ zu senden.

Punkt 24.- Öffentlicher Wohnungsbau Eifel – Außerordentliche Generalversammlung
----- vom 30. Mai 2013.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

1. Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der außerordentlichen Generalversammlung der Gem.m.b.H. „öffentlicher Wohnungsbau Eifel“ vom 30. Mai 2013 eingetragenen Punkte zu geben, so wie diese in der Einberufung und unter den üblichen Anlagen eingetragen sind;
2. Die gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 28. Januar 2013 als Vertreter der Gemeinde bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der außerordentlichen Generalversammlung der Gem.m.b.H. „öffentlicher Wohnungsbau Eifel“ vom 30. Mai 2013 wiederzugeben;
3. Das Gemeindegremium zu beauftragen, die Durchführung des vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine beglaubigte Abschrift desselben an die Gem.m.b.H. „öffentlicher Wohnungsbau Eifel“ zu senden.

Zusatzpunkte, eingereicht durch die Liste Klar!

Frage an das Kollegium:

1. **Auto Rally 2013 durch die Gemeinde Burg Reuland:**

- Welche Kriterien sind verpflichtend seitens des Veranstalters, für eine Zusage der Durchführung seitens der Gemeinde?
- Wie und wann wird die unmittelbar betroffene Bevölkerung informiert damit sie rechtzeitig Vorkehrungen treffen kann?

Frage vorgebracht durch Frau Plottes

Antwort Herr Maraite und Herr Kleis: Innerhalb der Gemeinde wird nur noch eine einzige Rallye genehmigt, jedoch kommt es oft vor, dass ausländische Gruppen ohne Genehmigung und Ankündigung Rallys durchführen, wogegen auf Ebene der Polizeikollegiums vorgegangen werden soll. Eine vorherige Konzertierung mit Veranstaltern findet statt, jedoch wurde bereits festgestellt, dass diese ihre Informationspflicht gegenüber der Bevölkerung vernachlässigen. Es wird vorgeschlagen, Rallys auf der Internetseite der Gemeinde anzukündigen.

Punkt 25.- Beihilfen der Gemeinde Burg-Reuland.

DER GEMEINDERAT

In Anbetracht, dass Herr Stellmann zu oben erwähntem Thema eine Beschlussvorlage samt Erläuterungen eingereicht hat, die nachstehend in extenso widergegeben werden:

“Beihilfen der Gemeinde Burg Reuland :

(Vorschlag)

Der Gemeinderat

In Erwägung, dass die Wallonische Region Beihilfen gewährt, darunter die in der Gemeinde Burg Reuland am geläufigsten :

Auf Ebene der Prämien

Im Bereich Wohnungsbau : Sanierungsprämie, Umstrukturierungsprämie, Neubauprämie, Kaufprämie, Prämie für den Abriss, Prämie für den Einsatz von Doppelverglasung, Umzugs- und Mietbeihilfen, Prämien für vertragsgebundene Wohnungen;

Im Bereich der Energieeinsparung und umweltfreundliche Nutzung/Erzeugung von Energie : Altbau (Wärmedämmung von Dächern, Wänden und Böden), Neubau (Wärmedämmung von Standardbauten, Passivbauten), Warmwasserproduktion (Soltherm, Wärmepumpe, Erdgaskondensationskessel, Heiztechnik (Erdgaskondensationskessel, Wärmepumpe, Biomasseheizkraftkessel, Blockheizkraftsysteme), Expertise (Energieaudit,

Thermographieaudit), Stromerzeugung (Photovoltaik); Hilfen für einkommensschwache Haushalte (Mebar)

Im Bereich der individuellen Abwasserklärung: Nachrüsten eines Altbaus mit individueller Klärtechnik, Sanierungsprämie für den Ersatz einer alten durch eine neue Kläranlage;

Auf Ebene der Kredite und der Kreditnebenprodukte

Im Bereich Wohnungsbau: Sozialdarlehen der wallonischen Sozialkreditgesellschaft und der Wohnungsbaugesellschaft für kinderreiche Familien (für den Ankauf, den Bau, den Ausbau und die Instandsetzung von Wohnungen sowie für die Aufnahme von Eltern im Eigenheim) sowie eine Einkommensverlustversicherung und eine Garantie für die Zurückzahlung von Hypothekendarlehen;

Im Bereich Energieeinsparung und umweltfreundliche Nutzung/Erzeugung von Energie: Ecopack (zinsloses Darlehen)

Auf Ebene der Steuervorteile :

Im Bereich Wohnungsbau: Minderung auf den Immobilienvorabzug (vertragsgebundene Wohnungen, bei zwei Kindern zu Lasten, im Fall von anerkannter Behinderung, beim Besitz einer bescheidenen Wohnung), Minderung auf die Einregistrierungsgebühr (im Fall eines Ankaufs mit Hilfe eines Sozialkredits der Region, Minderung beim Kauf einer bescheidenen Wohnung, beim Kauf einer bescheidenen Wohnung);

In Erwägung, dass der Föderalstaat diverse Steuervorteile gewährt :

Im Bereich Wohnungsbau : auf Ebene der Einkommensbesteuerung (Einkommenssteuerbefreiung bei Hypothekendarlehen), auf Ebene der Mehrwertsteuer (Befreiung auf Eigenleistung, Minderung bei Altbauten);

Im Bereich Energieeinsparung : auf Ebene der Einkommenssteuer (Teil-Rückerstattung der Kosten bei Wärmedämmung des Daches, bei Passivhäusern);

In Erwägung, dass die Provinz Lüttich Beihilfen gewährt :

Im Bereich Wohnungsbau : für die Fertigstellung einer Wohnung (zinsgünstige Ergänzungskredite) bzw. die Einrichtung (zinsgünstige Einrichtungskredite)

Im Bereich Energieerzeugung : für die Warmwasserproduktion mit Hilfe von Sonnenenergie

In Erwägung, dass die Gemeinde Burg Reuland bei der Vergabe von Beihilfen für Wohnung und Energie darauf achten sollte, dass die Antragsteller alle ihnen anderweitig gebotenen Hilfen in Anspruch nehmen, so dass die Hilfen der Gemeinde Burg Reuland als Anreiz und Ergänzung zur Inanspruchnahme dieser Hilfen angesehen werden kann;

In Erwägung, dass die Gemeinde innerhalb ihrer Verwaltung einen Dienst einrichtet, der die Bürger über die verschiedenen Hilfen informiert und diese bei der Antragstellung an die jeweiligen Adressen unterstützt;

In Erwägung, dass somit gewährleistet ist, dass die Hilfen der Gemeinde Burg Reuland eine deutlich nachhaltigere Auswirkung auf den Wohnungspark innerhalb der Gemeinde haben, als wären diese ohne die Inanspruchnahme der Hilfen der Region, des Föderalstaats oder der Provinz vergeben worden;

In Erwägung, dass es für die Gemeinde erheblich weniger administrativen Aufwands bedarf, eine Zusage auf zusätzliche Beihilfen der Gemeinde nach Vorlage der definitiven Zusage der jeweiligen Beihilfe der Wallonischen Region zu gewähren, sodass die Einhaltung technischer Kriterien als gegeben angesehen wird, wenn die definitive Zusage der Region vorliegt;

In Erwägung, dass es weiterhin von Bedeutung ist, leer stehenden Wohnraum innerhalb der Ortschaften zu nutzen und zu verhindern, dass diese langsam verfallen und dass die Dorfkerne immer mehr entvölkert werden;

In Erwägung, dass es weiterhin von Bedeutung ist, Immobilien, die nicht zu Wohnzwecken dienen und die inzwischen nicht mehr genutzt werden, zu Wohnungen umzubauen, anstatt dass diese langsam verfallen, und dass somit sicher gestellt werden kann, dass die Ortskerne aufgewertet werden;

In Erwägung, dass trotz erheblicher Anstrengungen der Bevölkerung im Bereich individueller Abwasserklärung immer noch ein erheblicher Bedarf besteht, damit bis zum von der EU vorgegebenen Stichtag von 2015 ein Maximum an Wohnungen mit Hilfe individueller Klärtechnik die Abwassernormen einhalten;

In Erwägung, dass bestehende individuelle Kläranlagen nur dann optimal funktionieren, wenn sie regelmäßig gewartet und geleert und die Klärschlämme fachgerecht entsorgt werden, dass dies jedoch Kosten verursacht und somit nicht immer strikt eingehalten wird;

In Erwägung, dass der Energieverbrauch aufgrund steigender Preise zu einem sozialen Problem und aufgrund der Emissionen in die Umwelt zu einem ökologischen Problem im Bereich Klimaschutz und Luftreinhaltung wird, und dass die Gemeinde Burg Reuland gewillt ist, sich dieses Problems aktiv anzunehmen;

Nach eingehender Beratung,

Auf Vorschlag von STELLMANN Alain der Liste KLAR!,

Beschließt

Artikel 1 : Budgetärer Vorbehalt

Alle im vorliegenden Beschluss aufgeführten Beihilfen der Gemeinde Burg Reuland können nur dann gewährt werden, wenn die hierfür vorgesehenen Haushaltsmittel vorhanden sind.

Die Budgetmittel werden jährlich zum Zeitpunkt der Haushaltsverabschiedung, bzw. der Haushaltsanpassungen festgelegt.

Sollten die Budgetmittel im Verlauf eines Haushaltsjahres nicht ausreichen, werden die Beihilfen in der Reihenfolge ihres Eintreffens in der Gemeindeverwaltung vergeben.

Um diese Reihenfolge festlegen zu können, werden die Anträge auf Beihilfen vom Antragsteller nur dann als eingereicht betrachtet, wenn diese vollständig vorliegen. Im Gegenzug erhält der Antragsteller eine schriftliche Annahmestätigung, aus der hervorgeht, um den wievielten Antrag es sich im jeweiligen Haushaltsjahr handelt.

Sollten vor Ablauf eines Haushaltsjahres nur mehr 20 % oder weniger der anfänglichen Haushaltsmittel vorhanden sein, informiert das Bürgermeister- und Schöffenkollegium umgehend die Bevölkerung, sobald festgestellt wird, dass die Mittel bis zu 80 % bereits aufgebraucht sind.

Die wegen Überschreiten der Haushaltsmittel nicht berücksichtigten Anträge werden entsprechend der Reihenfolge ihres Eintreffens in der Gemeindeverwaltung im Rahmen von Haushaltsanpassungen berücksichtigt, oder – falls der Antragsteller dies ausdrücklich wünscht – zum 1. Januar des darauf folgenden Haushaltsjahres neu und unter Beibehaltung ihrer ursprünglichen Reihenfolge eingetragen.

Artikel 2 : energiesparsames Wohnen

Die Gemeinde Burg Reuland fördert das energiesparsame Wohnen, indem sie

- Den Haushalten, denen eine Prämie der wallonischen Region für die Inanspruchnahme eines Energieexperten zwecks Energie- bzw. Thermographieaudit gewährt wurde, eine zusätzliche Prämie gewährt, und zwar in der Höhe bis zur Aufstockung der von der wallonischen Region zugesagten Prämie für das Energie- bzw. Thermographieaudit bis zu 100 % der Kosten, begrenzt allerdings auf maximal 250 €.

- Antragstellern, denen eine Prämie der wallonischen Region im Bereich der Wärmedämmung (inklusive Einsatz von Doppelverglasung) von Alt- oder Neubauten (inklusive Passivbauten) gewährt wurde, eine zusätzliche Prämie gewährt in Höhe von 50 % auf alle von der wallonischen Region zugesagten Prämien für Wärmedämmung, mit einer Begrenzung des Gesamtbetrags auf 2.250 €.

- Antragstellern, denen eine Prämie der wallonischen Region im Bereich emissionsmindernder Heiztechniken für Alt- oder Neubauten (inklusive Passivbauten) gewährt wurde, eine zusätzliche Prämie gewährt in Höhe von 20 % der von der wallonischen Region zugesagten Prämie für die emissionsmindernden Heiztechniken, mit einer Begrenzung des Gesamtbetrags auf 500 €.

Ein Antragsteller kann die unter Abschnitt 1 eingetragenen Hilfen der Gemeinde kumulativ, zeitgleich oder aufeinander folgend in Anspruch nehmen. Die Beihilfen können nur für Wohnungen gewährt werden, die sich auf dem Gebiet der Gemeinde Burg Reuland befinden. Die Beihilfe der Gemeinde kann nur auf Vorlage der definitiven Zusage der Prämien der wallonischen Region gewährt werden.

Artikel 3 : Aufwertung bestehender Bausubstanz

Die unter Artikel 1, Abschnitt 1 erwähnten Beträge können pauschal um 1.000 € erhöht werden, falls es sich um einen Altbau handelt, der vor 1970 errichtet wurde, bzw. um eine Immobilie, die vor 1970 errichtet wurde und zu einer Wohnung umgebaut wurde. Diese Erhöhung kann nur für Wohnungen gewährt werden, die sich auf dem Gebiet der Gemeinde Burg Reuland befinden. Diese Erhöhung kann nur auf Vorlage der definitiven Zusage der Prämien oder Sozialkredite (Sanierungsprämie für Altbauten, Umstrukturierungsprämie oder Sozialkredit für Umbauten) der wallonischen Region gewährt werden.

Artikel 4 : Einhaltung der Abwassernormen

Der Einbau einer von der wallonischen Region anerkannten Technik zur individuellen Klärung von Haushaltsabwässern kann mit einem Betrag von 1.000 € bezuschusst werden. Handelt es sich dabei um eine individuelle Kläranlage auf pflanzlicher Basis, kann der Zuschuss um 250 € erhöht werden.

Im Fall der Gruppierung von mehreren Haushalten mittels einer gemeinsamen individuellen Kläranlage, wird die unter Abschnitt 1 erwähnte Beihilfe um 50 € pro Einwohnergleichwert ab dem 5. Einwohnergleichwert, für welche die Anlage konzipiert wurde, erhöht.

Der Einbau einer von der wallonischen Region anerkannten Technik zur individuellen Klärung von Haushaltsabwässern in Wohnungen, die innerhalb einer von der wallonischen Region als prioritär eingestuften Zone (Trinkwassereinzugsgebiet, Einzugsgebiet von Badegewässern) kann mit einem Zusatzbetrag von 50 % der unter Abschnitt 1 und 2 erwähnten Beträge bezuschusst werden.

Die unter Abschnitt 1 bis 3 erwähnten Hilfen werden gemeinsam mit der Erteilung der Betriebsgenehmigung der Klasse 3 gewährt, wenn diese bis spätestens zum 31.12.2015 beantragt wurden.

Die fachgerechte Entleerung der individuellen Kläranlage und die entsprechende Entsorgung durch ein anerkanntes Unternehmen werden mit 100 € bezuschusst. Der Zuschuss kann nach Vorlage der durch das anerkannte Unternehmen ausgestellten Rechnung ausgezahlt werden. Er wird maximal ein mal pro Zweijahresperiode und pro Wohnung vergeben.

Artikel 5 : Staffelung der Beihilfen je nach Einkommen

Die unter Artikel 1 bis 4 erwähnten Beihilfen der Gemeinde Burg Reuland werden je nach Einkommen des antragstellenden Haushalts mit einem Koeffizienten multipliziert.

Dieser Koeffizient beläuft sich auf

Für Referenzeinkommen	Koeffizient
Unter 17.500 €	1.2
Zwischen 17.501 und 32.100 €	1
Zwischen 32.101 und 48.200 €	0.8
Zwischen 48.201 und 93.000 €	0.6
Über 93.001 €	0

Als Referenzeinkommen gilt das global steuerpflichtige Einkommen des vorletzten Jahres vor der Antragstellung. Dieses Referenzeinkommen wird per Vorlage einer Kopie des Steuerbescheids nachgewiesen. Sollte der Steuerbescheid zum Zeitpunkt des Antrags noch nicht vorliegen, so kann er bis zum Ende des Antragjahres nachgereicht werden. Wird bis zum Ablauf des Antragjahres kein Steuerbescheid vorgelegt, so gilt der Antrag als zurück gezogen.

Pro Person zu Lasten, wird das Referenzeinkommen um 2.400 € erhöht. Als Personen zu Lasten gelten die Kinder, für die der Antragsteller zum Zeitpunkt des Antrags Kindergeld erhält, sowie die Personen aus dem Haushalt des Antragstellers mit einer durch das zuständige Föderalministerium anerkannten Behinderung von 66 % oder mehr. Der vorliegende Artikel findet keine Anwendung auf Artikel 4, letzter Abschnitt.

Artikel 6 : Berechtigung als Antragsteller, Verpflichtungen des Antragstellers

Um als Antragsteller berechtigt auf einer der Unter Artikel 2 bis 5 aufgeführten Beihilfen der Gemeinde zu sein, muss dieser seinen Hauptwohnsitz an der Adresse der Wohnung einrichten, bzw. eingerichtet haben, für welche die Beihilfe gewährt wird, und sich verpflichten, diesen in der Gemeinde für eine Dauer von 10 Jahren ab Erhalt der Beihilfen der Gemeinde zu behalten.

Sollte der Hauptwohnsitz des Antragstellers vor Ablauf der im vorigen Abschnitt angeführten Frist von 10 Jahre außerhalb der Gemeinde verlegt werden, so verpflichtet er sich, die erhaltene Beihilfe der Gemeinde integral zurück zu erstatten, falls der Wohnsitzwechsel binnen 5 Jahren ab Erhalt der Beihilfen erfolgt, bzw. zu 80%, zu 60%, zu 40% oder zu 20 % zurück zu erstatten, falls der Wohnsitzwechsel jeweils im 6., 7., 8. oder 9. Jahr nach Erhalt der Beihilfe erfolgt.

Sollte der Antragsteller seinen Hauptwohnsitz vor Ablauf der erwähnten 10 Jahres-Frist an einen anderen Ort als der Wohnung, für welche die Beihilfe gewährt wurde, jedoch innerhalb der Gemeinde Burg Reuland verlegen, so ist er nicht verpflichtet, die erhaltene Beihilfe zurück zu erstatten, falls die Wohnung, für welche die Beihilfe gewährt wurde als Hauptwohnsitz vermietet oder zur Verfügung gestellt wird. Der Antragsteller selbst verzichtet jedoch bis zum Ablauf der Frist auf jede weitere Beihilfe der Gemeinde zum energiesparsamen Wohnen.

Sollte ein antragstellendes Paar sich innerhalb der erwähnten Frist von 10 Jahren trennen, so dass das Wohnen unter einem gemeinsamen Dach nicht zugemutet werden kann, so muss diejenige Person, die ihren Hauptwohnsitz mindestens bis zum Ablauf der 10 Jahres-Frist in der Wohnung behält, für welche die Beihilfe gewährt wurde, die erhalten Beihilfe nicht zurück erstatten. Diejenige Person jedoch, die den Hauptwohnsitz an einen Ort außerhalb der Gemeinde verlegt, ist verpflichtet, die Hälfte der unter Abschnitt 2 erwähnten Beträge zurück zu erstatten. Verlegt diese Person ihren Hauptwohnsitz jedoch innerhalb der Gemeinde, so gelten für diese Person die Bestimmungen des Abschnitts 3.

Fällt der Antragsteller, der seinen Hauptwohnsitz vor Ablauf der 10 Jahres-Frist verlegt, unter den Fall, der im Artikel 4 Abschnitt 2 erwähnt wird, so gelten die Grundsätze der im vorliegenden Artikel eingetragenen Abschnitte 2 bis 4, wobei die zurück zu erstattende Summe jedoch umgerechnet wird auf seinen Anteil, gemessen an der Gesamtheit der Einwohner, die zum Zeitpunkt des Wohnsitzwechsels in einem der Haushalte leben, die der gruppierten Anlage angeschlossen sind.

Der vorliegende Artikel findet keine Anwendung auf Artikel 4, letzter Abschnitt.

Artikel 7 : Inkrafttreten

Die vorliegende Regelung tritt ab dem 01.01.2014 in Kraft.

Ab diesem Datum werden die aktuell geltenden Beschlüsse bzgl. der Wohnungsbauprämien außer Kraft gesetzt.“

In der Erwägung, dass vorstehender Beschlussvorschlag von Herrn Stellmann erläutert wurde, der diesen Vorschlag lediglich als Diskussionsbasis verstanden wissen möchte;

In der Erwägung, dass Herr Kleis dazu bemerkt, dass ein entsprechender Vorschlag im Rahmen der Ausarbeitung des „Ancrage communal“ auf Basis einer Bestandaufnahme und Analyse des Wohnungsbestandes der Gemeinde Burg-Reuland ausgearbeitet werden sollte;

In der Erwägung, dass Frau Dhur die Frage nach der Finanzierung eines derartigen Prämiensystems stellt und bemängelt, dass ohne angepasste Budgets ein Auszahlungsstau der Prämien entstehen werde, der von einem Jahr ins nächste übertragen wird;

Auf Vorschlag von Herrn Maraite, den Punkt zu vertagen, bis eine Ausarbeitung des „Ancrage communal“ erfolgt:

BESCHLIESST einstimmig, gegenwärtigen Punkt auf eine kommende Sitzung zu vertagen.

Der Gemeindesekretär,
P. SCHÖSSLER

Der Vorsitzende,
J. MARAITE
